

1656

24. August 1949.

Festival international du Film  
in Cannes (2.-17. September 1949).

Departement des Innern. Antrag vom 18. August 1949.  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. August 1949.

Am 6. Mai d.J. hat der Bundesrat beschlossen, die Einladung der italienischen Regierung zur Teilnahme an der vom 11. August bis 1. September d.J. in Venedig stattfindenden X. Internationalen Filmkunstausstellung anzunehmen, dagegen auf eine offizielle Beteiligung an dem unter dem Patronat der französischen Regierung stehenden Festival international du Film in Cannes zu verzichten.

Der nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Sparpolitik der Eidgenossenschaft erfolgte Verzicht auf eine offizielle Vertretung unseres Landes am Festival in Cannes ist sowohl im Inland - vor allem bei den unmittelbar interessierten Filmproduzenten - als auch in Frankreich lebhafter Kritik begegnet. Im besondern war es Minister Burckhardt, der den negativen Entscheid im Hinblick auf die mit Bezug auf unsere Beziehungen mit Frankreich zurzeit bestehenden Schwierigkeiten verschiedener Art ausserordentlich bedauerte. Im weiteren hat sich gezeigt, dass sich fast alle Länder mit eigener Filmproduktion - darunter Frankreich, England, Italien, Deutschland, Oesterreich, Schweden, U.S.A. usw. - in Venedig und in Cannes durch offizielle Delegationen vertreten lassen. Bestimmend für die Haltung der betreffenden Regierungen dürfte nicht zuletzt die Ueberlegung gewesen sein, dass nur auf diese Weise eine wirksame Wahrung der Filminteressen möglich ist, indem, wie sich nachträglich gezeigt hat, nur Filme aus Ländern, deren Regierungen im Sinne des Art. 8 des für das Festival geltenden Reglements in Cannes vertreten sind, im Rahmen der offiziellen Veranstaltungen des Festivals zur Vorführung gelangen können. Daraus ergibt sich, dass auf Grund der gegenwärtigen Sachlage überhaupt keine schweizerischen Filme - es sind vier neue Dokumentarfilme angemeldet worden - gezeigt werden könnten. Dass daher die schweizerischen Filmproduzenten auf eine nachträgliche Annahme der französischen Einladung grossen Wert legen, ist verständlich, da sie angesichts der zu schmalen wirtschaftlichen Basis, die ihnen das Inland für die Auswertung ihrer Filme bietet, darauf angewiesen sind, im Hinblick auf den Ausbau des Filmexportes ihre Interessen an einer so bedeutsamen internationalen Filmveranstaltung, wie es das Festival in Cannes darstellt, gebührend zur Geltung zu bringen. Diese Ueberlegungen haben den Verband Schweizerischer Filmproduzenten veranlasst, kürzlich mit einer näher begründeten Eingabe an das Departement des Innern zu gelangen. In der betreffenden Eingabe heisst es unter anderem:

"Der Verband Schweizerischer Filmproduzenten hat schon in einer Eingabe sein erhebliches Interesse an einer Beteiligung der Schweiz an dem Filmfestival in Cannes kundgegeben und in Ihrer Antwort vom 14. Juli 1949 hatten Sie die Freundlichkeit, eine Wiedererwägung des ursprünglich negativen Beschlusses in Betracht zu ziehen, sofern neue sachliche Argumente hierfür namhaft gemacht werden können.

Wir gestatten uns deshalb, mit folgendem begründeten Vorschlag an Sie zu gelangen:

Der Unterzeichnete, Präsident des VSF, wird sich anfangs September in Frankreich aufhalten und erklärt sich bereit, als Delegierter beim Filmfestival mitzuwirken. Da er sich nicht während der ganzen Dauer des Festivals zur Verfügung stellen kann, würde er durch Herrn Dr. P. Meyer, Mitglied des Vorstandes des VSF und ehemaliger Präsident, abgelöst, der sich hiezu ebenfalls bereit erklärte. Eine Mitwirkung des Bundes an den Kosten dieser Delegation würde nicht beansprucht, sondern die allfälligen Spesenrechnungen der Delegierten würden auf unsere Verbandskasse genommen. Beiden Herren hätte eine offiziöse Beauftragung Ihrerseits genügt, aber eine Rücksprache mit Herrn Altorfer, Beamter Ihres Departements, hat ergeben, dass eine solche von der Direktion des Filmfestivals als nicht genügend betrachtet würde. Wir sind daher genötigt, mit dem Gesuch an Sie zu gelangen, den unterzeichneten Präsidenten des VSF als offiziellen Delegierten der Schweiz zu bezeichnen mit dem Rechte, sich für die Zeit seiner Verhinderung von Herrn Dr. P. Meyer vertreten zu lassen.

Zur Begründung unseres Interesses an einer Teilnahme in dieser Form haben wir Folgendes anzuführen: Am Filmfestival in Cannes sind speziell Frankreich und andere westeuropäische Staaten vertreten, mit welchen bei der Ausfuhr von Schweizer-Filmen trotz handelsvertraglichen Abmachungen immer wieder Schwierigkeiten im einzelnen Falle auftreten. Wir wollen Sie nicht mit der Aufzählung der von verschiedenen Verbandsmitgliedern gemeldeten Fälle bemühen, sondern lediglich auf diesen unbefriedigenden Zustand hinweisen. Wir versprechen uns von einer persönlichen Kontaktnahme mit den massgebenden Persönlichkeiten der in Filmsachen zuständigen ausländischen Behörden eine Verbesserung und Vereinfachung für die Ausfuhr von Schweizer-Filmen nach den betreffenden Staaten. Damit können unter Umständen erhebliche weitere Bemühungen unserer Handelsdelegationen, der Schweizerischen Filmkammer und anderer Bundesinstanzen vermieden werden.

Der von der Praesens-Film A.-G. gedrehte neue Gross-Spiel-film konnte nicht so rechtzeitig fertiggestellt werden, dass er an der Biennale in Venedig hätte gezeigt werden können. Dagegen bestehen erhebliche Chancen, denselben am Filmfestival in Cannes vorzuführen. Das Thema des Filmes (die Reise eines G.I. durch die Schweiz) und die erheblichen aufgewendeten Mittel lassen einen Film erwarten, der unser Land würdig repräsentiert und dessen Erscheinen am Filmfestival im wohlverstandenen Landesinteresse liegen würde.

- 3 -

Die Befruchtung, die eine Besichtigung der ausländischen Leistungen gerade auf dem Sektor der schweizerischen Filmproduktion ausüben kann, ist ein weiteres Moment, das für eine Teilnahme spricht.

Die Bedeutung, welche der VSF diesen Gründen beimisst, geht ja schon aus der Bereitschaft zur Uebernahme entstehender Kosten hervor."

Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit ist das Departement des Innern zur Auffassung gelangt, dass dem überzeugend begründeten Begehren des Filmproduzentenverbandes entsprochen und in materieller Beziehung sein konkreter Vorschlag angenommen werden sollte, zumal für eine offizielle Beteiligung unseres Landes an dem in Frage stehenden Filmfestival auch gewisse Gründe allgemein politischer Natur geltend gemacht werden können.

Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement wird daher antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Den Herren Dr. E. Wehrli, Präsident des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten, Zürich, und Dr. P. Meyer, Vorstandsmitglied des gleichen Verbandes, Zürich, wird im Sinne des Vorschlages des Produzentenverbandes die Eigenschaft als offizielle Delegierte des Bundesrates an dem vom 2. bis 17. September d.J. in Cannes stattfindenden Festival international du Film zuerkannt.

Mitteilung an die Herren Dr. E. Wehrli, Pekafilm A.-G., Zürich, Bahnhofplatz 14, und Dr. P. Meyer, Central-Film A.-G., Zürich, Weinbergstr. 11, durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an das Departement des Innern (3 Exemplare) zum Vollzug, an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*